

FVF
FORUM VORMÄRZ FORSCHUNG
Jahrbuch 2009

Literatur und Recht
im Vormärz

AISTHESIS VERLAG

AV

Kuratorium:

Olaf Briese (Berlin), Erika Brokmann (Detmold), Birgit Bublies-Godau (Bochum), Claude Conter (Luxemburg), Norbert Otto Eke (Paderborn), Jürgen Fohrmann (Bonn), Gustav Frank (München) Martin Friedrich (Berlin), Bernd Füllner (Düsseldorf), Detlev Kopp (Bielefeld), Rainer Kolk (Bonn), Hans-Martin Kruckis (Bielefeld), Christian Liedtke (Düsseldorf), Harro Müller (New York), Maria Pormann (Köln), Rainer Rosenberg (Berlin), Peter Stein (Lüneburg), Florian Vaßen (Hannover), Michael Vogt (Bielefeld), Fritz Wahrenburg (Paderborn), Renate Werner (Münster)

FVF
FORUM VORMÄRZ FORSCHUNG

Jahrbuch 2009
15. Jahrgang

Literatur und Recht im Vormärz

herausgegeben von
Claude D. Conter

AISTHESIS VERLAG

Das FVF im Internet: www.vormaerz.de

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Das FVF ist vom Finanzamt Bielefeld nach § 5 Abs. 1 mit Steuer-Nr. 305/0071/1500 als gemeinnützig anerkannt. Spenden sind steuerlich absetzbar.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen.

Redaktion: Detlev Kopp

© Aisthesis Verlag Bielefeld 2010
Postfach 10 04 27, D-33504 Bielefeld
Satz: Germano Wallmann, www.geisterwort.de
Druck: docupoint GmbH, Magdeburg
Alle Rechte vorbehalten

ISBN 978-3-89528-772-5
www.aisthesis.de

Michael Niehaus (Dortmund)

Gutachterlichkeit

Für Wilfried Kochhäuser

1. Zur Logik des Gutachtens

Was verbirgt sich hinter der merkwürdigen Wortschöpfung *Gutachterlichkeit*? Wer ein Gutachten verfasst, befindet sich in einer bestimmten *Subjektposition*. Er wird innerhalb eines Verfahrens als ein *Sachverständiger* befragt, der es wissen muss. Wenn *er* die fragliche Sache nicht beurteilen kann, so kann es keiner. Der Gutachter spricht nicht aus eigener Machtvollkommenheit, sondern nur, wenn er *angerufen* wird. Dann aber spricht er im Namen der Wahrheit über eine Sache. Damit er die Sache soweit als möglich *überblicken* kann, wird ihm alles Nötige zur Verfügung gestellt. Der Standpunkt des Gutachters ist *überparteilich*. Diese Überparteilichkeit ist durch seine *institutionelle* Position verbürgt. Von der Überparteilichkeit des Verfahrensherrn, der ihn *eingesetzt* hat, geht sie auf ihn über. Daher gilt sie auch, wenn andere ihm Parteilichkeit nachsagen oder ihm die Kompetenz absprechen. Was andere – parteiliche – Stimmen sprechen, hat die gutachterliche Subjektposition nichts anzugehen. Ihre Argumente können im Gutachten allenfalls zitiert und abgewogen werden, um die Überparteilichkeit des Gutachtens zu dokumentieren, das allein an der Wahrheit interessiert ist. Einem Gutachten, das von einer Partei in Auftrag gegeben wurde, kann die Überparteilichkeit freilich nicht in derselben Weise attestiert werden. Umso mehr müssen solche Gutachten in ihrem *Ton*, in der Art und Weise ihres Sprechens ein Äquivalent der institutionellen Stellung bieten, das dem Gutachten zukommt. Diese Sprechweise, in der sich die Subjektposition des Gutachters niederschlägt, ist es, die im Folgenden mit *Gutachterlichkeit* bezeichnet werden soll. Sie lässt sich auch außerhalb des institutionellen Kontextes reproduzieren, in den ein Gutachten eingelassen ist.

Im Rahmen eines Jahrbuchs, das sich mit Literatur und Recht im Vormärz beschäftigt, kann natürlich nur von ganz bestimmten Gutachten die Rede sein. Es lässt sich aber behaupten, dass es genau jene Gutachten sind, in denen die Gutachterlichkeit als solche in ihrer problematischen Ambivalenz zur Geltung kommt und in denen die Sache, um die es geht, zugleich zu einer Sache der Literatur wird. Dies ist der Fall, wenn der Gegenstand des

Gutachtens der Mensch ist. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts entwickelt sich die *gerichtliche Psychologie* als Teil der Medizin. Eine der Hauptaufgaben dieser Disziplin besteht – um es mit dem Worten eines ihrer namhaftesten Vertreter auszudrücken – darin, „einen zweifelhaft psychischen Zustand eines Individuums zu untersuchen, um ermessen zu können, in wie fern das Individuum zu den vom Staate gegebenen Gesetzen [...] in Beziehung gebracht werden darf“.¹ Es geht also um die Frage nach der Zurechnungsfähigkeit eines Täters zum Zeitpunkt der Tat – um die Frage, ob die Tat und damit der Täter unter das Gesetz fallen oder nicht.

Natürlich hat man sich auch früher Gedanken darüber gemacht, ob und wie eine Tat zu bestrafen ist, die von einem Minderjährigen, einem Schwachsinnigen, einem Betrunkenen, einem Schlafwandler oder einem Wahnsinnigen begangen wurde. Darüber hinaus hat bereits das Naturrecht des späten 17. Jahrhunderts, vom Begriff der freien Handlung ausgehend, eine allgemeine Imputations- oder Zurechnungslehre entwickelt. Und schon im 18. Jahrhundert haben Ärzte immer wieder versucht, Straftäter mit dem Argument der Unzurechnungsfähigkeit vor der gesetzlichen Strafe zu bewahren. Aber erst nach 1800 wird der zweifelhafte psychische Zustand eines Täters zum Gegenstand einer eigenen medizinischen Disziplin, die – im Zuge der neuen Wissenschaften vom Menschen – nicht nur die möglichen Tatbestände unfreier Handlungen immer weiter differenziert und ausgestaltet, sondern auch den Begriff der freien Handlung in ihrem Verhältnis zu Bewusstsein und Vernunftgebrauch zunehmend problematisiert.² Die Unfreiheit liegt jetzt nicht mehr offen zutage, sondern in der Tiefe des Subjekts. Eine besondere Rolle spielt dabei die *Manie sans délire*, die zuerst von dem französischen Mediziner Philippe Pinel entdeckt worden war und von Johann Christian Reil als „Wuth ohne Verkehrtheit des Verstandes“ bezeichnet wurde.³ Man macht sich kaum eine Vorstellung davon, wie viele Abhandlungen, Aufsätze und sonstige Auslassungen allein zu diesem zweifelhaften

-
- 1 Johannes B. Friedreich. *System der gerichtlichen Psychologie*. 2. Aufl. Regensburg: G. Joseph Manz, 1842. S. 174.
 - 2 Vgl. etwa: Ylva Greve. „Die Unzurechnungsfähigkeit in der ‚Criminalpsychologie‘ des 19. Jahrhunderts. *Unzurechnungsfähigkeiten. Diskursivierungen unfreier Bewusstseinszustände seit dem 18. Jahrhundert*. Hg. Michael Niehaus/Hans-Walter Schmidt-Hannisa. Frankfurt/Main et al.: Lang, 1999. S. 107-132.
 - 3 Vgl. Ylva Greve. *Verbrechen und Krankheit. Die Entdeckung der ‚Criminalpsychologie‘ im 19. Jahrhundert*. Köln/Weimar/Wien: Böhlau, 2004. S. 269-281.

Seelenzustand in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts verfasst worden sind.⁴ Der kriminalpolitische Hintergrund der Auseinandersetzungen über solche neuen Formen von Unzurechnungsfähigkeit liegt auf der Hand. Auf der einen Seite steht die Bereitschaft vieler Mediziner und einiger Juristen, das straffällig gewordene Individuum als krank zu definieren, auf der anderen Seite das Beharren einiger Mediziner und vieler Juristen darauf, dass der Bezug des Individuums zum Gesetz unhintergebar sei.

Solche Kontroversen erfolgen jedoch auf dem gemeinsamen Boden einer Kriminalpsychologie, die den Blick nicht mehr auf die Tat, sondern auf den Täter als Individuum richtet. Denn um den Seelenzustand eines Täters im Augenblick der Tat so oder so beurteilen zu können, müsste man im Grunde *alles* über ihn wissen. Johann Christian August Heinroth, der berühmteste Vertreter der sich neu formierenden Disziplin, erstellt in seinem *System der psychisch-gerichtlichen Medizin* einen zweiseitigen Wunschkatalog, worauf sich die „persönlichen Untersuchungen“ zur Erstellung eines gerichtspychologischen Gutachtens zu erstrecken hätten. Zunächst einmal sei „der ganze persönliche, körperliche und psychische Zustand des fraglichen Individuums anzugeben“, dazu gehören „Temperament, Stimmung, Neigungen, Grad des Geistescultur, geistige Ueberspannung oder Abspannung“, aber auch „Krankheiten aller Art“ aus den „Kinderjahren“ und den „Jahren reiferen Alters“. „Erbliche Anlagen“ seien ebenso zu berücksichtigen wie die „Verbildung durch Lectüre, Schauspiele, Beispiele“ oder eine „harte Behandlung oder allzu nachsichtige“ in der Kindheit. Von Bedeutung seien auch „das Verhältnis der Seelenvermögen gegen einander, der Charakter, der Hang zu gewissen Beschäftigungen und Genüssen, gewisse Liebhabereien“ sowie „gesellschaftliche Gewohnheiten, Umgang, Arbeitsamkeit oder Unordnung in den Geschäften“. Gewicht sei weiterhin auf „äußere Einflüsse und Veranlassungen“ zu legen, auf die „Beschaffenheit der Luft und des Wassers in dem Wohnorte des Individui“, auf „Art der Beköstigung, Kleidung“ sowie „ferner und hauptsächlich: Beschäftigung, Gewerbe, Lebensart, Lebensordnung“ und „besondere, dem Individuum eigentümliche Verhältnisse der bürgerlichen Lage, erlebter Unglücksfälle, häuslicher Umgebungen“.⁵ All dies – nämlich alles, was in einem umfassenden und diffusen Sinne *das Leben*

4 Vgl. etwa den Überblick in Friedreich. *System der gerichtlichen Psychologie* (wie Anm. 1), S. 348-399.

5 Johann Christian August Heinroth. *System der psychisch-gerichtlichen Medizin, oder theoretisch-practische Anweisung zur wissenschaftlichen Erkenntniß und gut-*

ausmacht – würde ein sogenanntes *Visum Repertum* als „Basis des ganzen Gutachtens“⁶ im Idealfall enthalten, denn all dies kann relevant sein für das „aus wissenschaftlichen und Erfahrungs-Gründen abgeleitete ärztliche Urtheil“, das „logische“ und „sinnliche Evidenz“ besitzen soll.⁷

Aber wie soll dieser Wust – heterogen nicht nur hinsichtlich der Wissensbereiche (von der Physiologie bis zur Soziologie), aus denen die Daten gesammelt werden, sondern auch hinsichtlich ihrer Herkunft (aus den Akten, aus eigenen Beobachtungen und aus Befragungen) – in eine geordnete Darstellung mit anschließendem Urteil überführt werden? Eine „sorgfältige Sammlung aller Lebens-Momente“ – so Heinroth – sei erforderlich, *insofern* sie „auf Einen inneren Impuls hindeuten“; um hierbei sachgemäß zu verfahren,

muss man des Prinzips der Untersuchung, d.h. des Prinzips der unfreien Zustände überhaupt, mächtig seyn, dieses muss der ordnende Geist der Untersuchung seyn, der aber auch schon bei dem Sammeln der Momente zum *Visum Repertum* thätig seyn und dieses Sammeln leiten muß, indem die Organisation der Untersuchung nicht Anderes ist als der Ort der Vereinigung der Elemente des *Visi Reperti* zu einem bestimmten Resultat, welches, sowie es zur Reife gekommen ist, als Urtheil oder eigentliches Gutachten ausgesprochen wird.⁸

Zunächst einmal gilt also auch für die Verfertigung eines Gutachtens das Problem aller empirischen Erhebungen: Man muss schon vor der Auswertung über ein regulatives Prinzip verfügen, nach dem man die relevanten von den irrelevanten Daten unterscheiden kann. Dies verbindet sich in einem Gutachten, das ein einzelnes Individuum zum Gegenstand und zudem heterogenes Datenmaterial zu organisieren hat, mit einer Form der Darstellung, die in sich bereits eine Tendenz aufweist, die unablässig die Wertmaßstäbe der Gesellschaft mobilisiert, sich selbst stabilisiert und das Urteil, in das sie mündet, schon von Anfang an durchscheinen lässt.

Hinzu kommt noch etwas. Ein wesentliches Merkmal des korrekten Gutachtens ist seine „Zweckmäßigkeit“ – „die Anfrage des Richters muß, *ihrer Absicht nach*, treffend beantwortet werden“.⁹ Formal gesehen ist die Frage

achtlichen Darstellung der krankhaften persönlichen Zustände, welche vor Gericht in Betracht kommen. Leipzig: Hartmann, 1825. S. 485f.

6 Heinroth. *System der psychisch-gerichtlichen Medizin* (wie Anm. 5). S. 487.

7 Heinroth. *System der psychisch-gerichtlichen Medizin* (wie Anm. 5). S. 477.

8 Heinroth. *System der psychisch-gerichtlichen Medizin* (wie Anm. 5). S. 486f.

9 Heinroth. *System der psychisch-gerichtlichen Medizin* (wie Anm. 5). S. 488.

des Richters an den Arzt einfach: Hat das Individuum die Tat in einem unfreien Zustand begangen oder nicht? Das Gutachten transportiert aber sehr viel mehr: Es hält einen Diskurs, der die *Wahrheit* über das begutachtete Subjekt auszusagen behauptet – die Wahrheit über seine Lebensweise, über seine Existenz, die gewissermaßen von der Möglichkeit seiner unfreien und das heißt krankhaften Zustände her erschlossen wird: Das Subjekt wird also im Hinblick auf seine *Anomalien* ins Auge gefasst. Damit ist die Subjektposition des begutachteten Subjekts komplementär zu derjenigen, die sich in der Gutachterlichkeit niederschlägt.

Diese diskursive und institutionelle Stellung ist der Grund dafür, weshalb Michel Foucault seine Vorlesungsreihe *Die Anormalen* damit einleitet, dass er zwei diffamierende psychiatrische Gutachten aus der Mitte des 20. Jahrhunderts zitiert. Sie sind ihm zufolge repräsentativ für die „groteske Mechanik der Macht“¹⁰, die sich im Diskurs des gerichtsmedizinischen Gutachtens zu erkennen gibt. „Das medizinische Gutachten“, so erklärt Foucault, „verletzt das Gesetz von Anfang an; das psychiatrische Gutachten in Strafrechtsangelegenheiten läßt das medizinische und psychiatrische Wissen von Anfang an lächerlich erscheinen.“¹¹ Zu Beginn des 19. Jahrhunderts habe es sich vom medizinischen Wissen der damaligen Zeit abzulösen begonnen und die Funktion übernommen, die „absolut zweideutige Serie des Subpathologischen und Paralegalen, des Parapathologischen und Sublegalen zu erstellen“, um „den Urheber des Verbrechens, ob verantwortlich oder nicht“, zu einem „delinquenten Subjekt“ zu machen, dessen Existenz durch seine moralischen Defekte und seine abweichenden Verhaltensweisen definiert ist.¹² Denn „das gerichtsmedizinische Gutachten entfaltet sich tatsächlich nicht im Feld des Gegensatzes, sondern der Abstufung des Normalen zum Anormalen“.¹³

Im Kern besteht das für Foucault Unerträgliche am gerichtspsychologischen bzw. psychiatrischen Gutachten darin, dass es auf der einen Seite institutionell gestützt und gedeckt ist, auf der anderen Seite jedoch eine unkontrollierte Rede führt, die beliebige Register ziehen kann. Der Gutachter hat sich weder den Formen und Normen des Rechts zu fügen noch den Regeln des wissenschaftlichen Diskurses; er braucht sich weder der gesetzlichen

10 Michel Foucault. *Die Anormalen. Vorlesungen am Collège de France (1974-1975)*. Frankfurt/Main: Suhrkamp, 2007. S. 28.

11 Foucault. *Die Anormalen* (wie Anm. 10). S. 60.

12 Foucault. *Die Anormalen* (wie Anm. 10). S. 39f.

13 Foucault. *Die Anormalen* (wie Anm. 10). S. 61.

Beweistheorie zu unterwerfen noch den empirischen Beweis anzutreten. Der Gegenstand des Gutachtens ist nicht das Allgemeine, sondern das Besondere, das ‚Individuum‘. Das Gutachten ist seiner Logik nach ein Freibrief, zur Erkenntnis dieses Besonderen ein Macht-Wissen zu mobilisieren und zu reproduzieren, das sich aus heterogenen Quellen speist und jederzeit auf Anomalien des Verhaltens fixiert ist. Das Gegenstück zu dieser Fixierung ist die Position der Normalität, von der aus das Gutachten wie selbstverständlich spricht, ohne sie zu reflektieren oder zu explizieren. Gleichviel, ob der Begutachtete nun für zurechnungsfähig oder für unzurechnungsfähig erklärt wird – der Tendenz nach verwandelt das Gutachten ein Rechtssubjekt in ein durch sein anormales Verhalten definiertes Subjekt.

Aber diese Kennzeichnung des Gutachtens – lässt sich einwenden – ist einseitig. Hat das Gutachten nicht auch die Funktion, den Täter der Strenge des Rechts zu entreißen? Geht es nicht auch darum, zu rekonstruieren, zu erklären, wie es zu einer Tat gekommen ist? Handelt es sich nicht um den Versuch, den Täter zu *verstehen*? Und müssen nicht gerade um dieses Zielles willen alle Register gezogen, muss nicht alles Wissen mobilisiert werden? Vor diesem Hintergrund wäre das diffamierende Gutachten, das Foucault grotesk nennt, nur die dunkle Seite eines zutiefst *menschenfreundlichen* Unterfangens.

Tatsächlich ist das eine die notwendige Kehrseite des anderen. Die Gutachterlichkeit kann sich auf die eine wie auf die andere Weise realisieren. Das wird vielleicht klarer, wenn man die Logik des Gutachtens mit der Logik einer Textsorte vergleicht, deren institutioneller Ort ein ganz anderer ist. Weist das Gutachten in seiner Zielsetzung und in seiner Tiefenstruktur nicht Ähnlichkeiten mit bestimmten Formen des literarischen Diskurses auf? Denn zweifellos hat es die Literatur seit dem Ausgang des 18. Jahrhunderts immer häufiger darauf abgesehen, die Wahrheit über einen *Fall* zu sagen¹⁴ – und damit gewissermaßen ein Gutachten über einen Täter abzugeben. Auch

14 Eine besondere Rolle in dieser Entwicklung wird für gewöhnlich Friedrich Schiller mit dem *Verbrecher aus verlorener Ehre* zuerkannt. Für die reichhaltige Literatur hierzu vgl. nur Susanne Lüdemann. „Literarische Fallgeschichten. Schillers *Verbrecher aus verlorener Ehre* und Kleists *Michael Kohlhaas*“. *Das Beispiel. Epistemologie des Exemplarischen*. Hg. Jens Ruchatz/Stefan Willer/Nicolas Pethes. Berlin: Kadmos, 2007. S. 208-223; Johannes Lehmann. „Erfinden, was der Fall ist: Fall und Rahmen bei Schiller, Büchner und Musil.“ *ZfG NF 2* (2009). S. 361-380.

die literarische Fallgeschichte tritt zunächst an, eine Tat von den Abweichungen vom Normalen her *verständlich* zu machen, sie in einer *Vorgeschichte* zu verknüpfen und in einem *Leben* zu verankern. Und auch die literarische Darstellung spricht ihr Urteil nicht nach Maßgabe der gesetzlichen Beweistheorie oder auf der Basis einer empirischen Untersuchung, sondern zieht alle Register und schöpft für ihre psychologischen Erklärungen aus den verschiedensten Wissensdisziplinen.

Freilich wird das literarische Gutachten eine andere Oberflächenstruktur aufweisen, weil es anderen Darstellungskonventionen gehorcht, weil es den Fall meist als Geschichte erzählt. Anders als das Gutachten des Sachverständigen bleibt es natürlich ohne Folgen und wird ungefragt abgegeben. Aber gerade deshalb, weil es institutionell gesehen gleichsam in der Luft hängt, kann es ebenso wie das gerichtsmedizinische Gutachten Überparteilichkeit für sich beanspruchen und sich einen Freibrief ausstellen. Insofern ist auch die Literatur von der Subjektposition der Gutachterlichkeit betroffen. Dieser Zusammenhang soll im Folgenden anhand zweier Fälle aus zwei verschiedenen Richtungen beleuchtet werden. Sie sollen zugleich zeigen, dass es gerade die Zeit vor 1848 ist, in der sich das Gutachten und die Literatur zu einander ins Verhältnis setzen und gegenseitig erhellen.

2. Gutachten für Literatur – der *Neue Pitaval*

Die Öffnung der Textsorte Fallgeschichte für ein Publikum außerhalb des juristischen Diskurses ist mit dem Namen Gayot de Pitaval verknüpft, der nach 1734 mit großem Erfolg Rechtsfälle für die Publikation aufbereitet, die sich zwar einerseits an ein juristisches Fachpublikum richten, andererseits aber an die allgemeine gebildete Öffentlichkeit. Nach Joachim Rückert lässt sich die Abkoppelung Fallgeschichte für den deutschen Sprachraum vom rein juristischen Diskurs ab 1790 grob in folgende Etappen einteilen: Bis 1814 herrschte die Verwendung als „rechtspolitisches Reformargument“ vor, bis Ende der 1820er Jahre „akzentuierte man ihren Wert für die allgemeine Menschenkunde oder eine philosophische Psychologie“, während sie danach für den Juristen als Erkenntnisquelle weitgehend uninteressant wurde.¹⁵ Für die letzte Phase steht *Der neue Pitaval*, dessen erster Band

15 Joachim Rückert. „Zur Rolle der Fallgeschichte in Juristenausbildung und juristischer Praxis zwischen 1790 und 1880“. *Erzählte Kriminalität. Zur Typologie*

im Frühjahr 1842 von Wilhelm Häring (alias Willibald Alexis) und Julius Eduard Hitzig herausgegeben wurde. Die bis 1890 auf 60 Bände angewachsene Sammlung wurde modellbildend für die Fallgeschichte als literarische Form.¹⁶ Anders als noch Paul Johann Anselm von Feuerbachs berühmte *Merkwürdige Criminalrechtsfälle* (1808-1811) bzw. seine *Aktenmäßige Darstellung merkwürdiger Verbrechen* (1828-1829) versucht der *Neue Pitaval* nicht mehr, die Verfahrensgeschichte mit der Geschichte des Täters zu verschränken. Diese letztlich in sich widersprüchliche Darstellungsform wird weitgehend durch die „lebendige Darstellung der Handlung, der That und ihrer Motive“ ersetzt.¹⁷ Es findet also eine „Konzentration auf Person und Tat, auf die eigenständige Rekonstruktion der Geschichte des Verbrechens“ statt.¹⁸

Der Verfasser der Fallgeschichte – in den ersten vierundzwanzig Bänden fast durchgehend Wilhelm Häring – befindet sich mithin in der Position des sachverständigen Gutachters, der das gesamte Material – vor allem die „Biographie, die psychisch-physischen Dispositionen und das soziale Umfeld“ des Täters – vor sich liegen hat und nun diejenige Darstellungsform wählt, die ihm für eine Beurteilung des Gesamtzusammenhangs von Tat und Täter am geeignetsten zu sein scheint.¹⁹ Die Fallgeschichte ist keine semi-institutionelle Textsorte mehr, die zugleich im Dienste der Juristenausbildung steht, sondern adressiert sich an den verständigen Laien, der sie als literarischen Text und zugleich *als* Fallgeschichte rezipiert. Letzteres wird dadurch bewerkstelligt, dass ausgebildete Juristen als Herausgeber firmieren, die unbedingte Faktentreue signalisieren und immer wieder Aktenstücke

und Funktion von narrativen Darstellungen in Strafrechtspflege, Publizistik und Literatur zwischen 1770 und 1920. Hg. Jörg Schönert. Tübingen: Niemeyer, 1991. S. 285-311, hier S. 306.

- 16 Vgl. grundlegend Joachim Linder. „Deutsche Pitavalgeschichten in der Mitte des 19. Jahrhunderts. Konkurrierende Formen der Wissensvermittlung und der Verbrechensdeutung bei W. Häring und W.L. Demme“. *Erzählte Kriminalität. Zur Typologie und Funktion von narrativen Darstellungen in Strafrechtspflege, Publizistik und Literatur zwischen 1770 und 1920.* Hg. Jörg Schönert. Tübingen: Niemeyer, 1991. S. 314-348.
- 17 Wilhelm Häring/Julius Eduard Hitzig. *Der Neue Pitaval. Eine Sammlung der interessantesten Criminalgeschichten aus älterer und neuerer Zeit.* Leipzig: Brockhaus, 1842ff. Bd. I. S. XIII.
- 18 Linder. „Deutsche Pitavalgeschichten“ (wie Anm. 16). S. 316.
- 19 Vgl. Linder. „Deutsche Pitavalgeschichten“ (wie Anm. 16). S. 317.

und Zeugenaussagen wörtlich wiedergeben. Der Leser rückt daher in dem Maße, in dem die Darstellung nach der Logik des Gutachtens funktioniert, in die Position dessen, der sich anhand der Falldarstellung das ihm nahegelegte eigene Urteil über das fragliche Subjekt zu bilden hat, das freilich – da es keinen institutionellen Kontext gibt – folgenlos ist und diffus bleiben kann.²⁰ Dieses Urteil erfolgt weder auf dem Boden noch unter dem Gesichtspunkt des Rechts.

Setzt sich die Gutachterlichkeit unter diesen Bedingungen in jedem Fall durch? Ein Modellbeispiel für die Subjektposition, die unter diesen Umständen *behaupet* werden kann, findet sich in der Darstellung der *Geheimrätin Ursinus* aus dem ebenfalls 1842 erschienenen zweiten Band des *Neuen Pitaval*. Dieser Band ist den *Giftmischerinnen* gewidmet – der berüchtigten Marquise des Brin villier und ihren deutschen Nachfolgerinnen, der Ursinus, der Zwanziger und der Gesche Gottfried.²¹ Der Fall der Charlotte Ursinus, geb. von Weiß, ereignete sich – oder begann – im Jahre 1803, als sie, wie eingangs der Falldarstellung geschildert, von der Polizei mitten aus einer Whistpartie in der vornehmen Berliner Gesellschaft geholt und des versuchten Giftmordes an ihrem Bedienten Benjamin Klein bezichtigt wird. Die Sache erregt Aufsehen. Bald stehen neben diesem unstreitigen Vergiftungsversuch weitere Delikte im Raum. Insbesondere ist ihr Mann, der sehr viel ältere Geheimrat Ursinus, drei Jahre zuvor sehr plötzlich verstorben, im Jahr darauf eine von ihr betreute Tante. Was den Tod des Gatten angeht, so wird sie mangels verlässlicher Methoden zum Nachweise einer Arsenikvergiftung freigesprochen; im zweiten Fall bestätigt „die mit äußerster Sorgfalt geführte Untersuchung“ den Verdacht „bis zu einer Gewißheit, welche vor einem Geschwornengerichte ein unbedingtes Schuldig, vor einem preußischen

20 In diesem Sinne heißt es auch bei Linder: „Die Pitavalgeschichten Härings können [...] als Zuschreibungen zweiter Stufe verstanden werden, in denen das Urteil nicht mehr fachlich begründet werden muß; es wird vielmehr in einem neuen Bewertungszusammenhang betrachtet und legitimiert. Nicht im Strafverfahren, erst in der literarischen Konstruktion der Verbrechergeschichte wird der ‚Verbrechermensch‘ plastisch.“ (Linder. „Deutsche Pitavalgeschichten“ [wie Anm. 16]. S. 317f.)

21 Er hat mit dieser Zusammenstellung maßgeblich dazu beigetragen, die Typologie dieses als spezifisch weiblich vorgestellten Deliktes festzulegen. Vgl. dazu ausführlich: Inge Weiler. *Giftmordwissen und Giftmörderinnen. Eine diskursgeschichtliche Studie*. Tübingen: Niemeyer, 1998.

Criminalgerichte eine außerordentliche Strafe vollkommen rechtfertigt“.²² Die ordentliche Strafe konnte mangels vollständigen Beweises nicht verhängt werden. Die Erwartung der Berliner, der Enttarnung einer deutschen Marquise de Brinvillier beigeohnt zu haben, erfüllte sich nicht. Charlotte Ursinus wurde daher zu einer lebenslangen Festungshaft verurteilt, die sie – betreut von einer Gesellschafterin – dreißig Jahre auf der Festung Glatz abbüßte, bevor sie ihr Gefängnis 1833 verlassen durfte und 1836 als angesehene und vermögende Dame das Zeitliche segnete.

Eine zentrale Rolle in der ausgesprochen komplex aufgebauten Falldarstellung nimmt eines von mehreren Gutachten ein, die eingeholt wurden, weil die Ursinus für den Vergiftungsversuch an ihrem Bedienten, den sie nicht leugnen konnte, „Geistesverwirrung“ und folglich „Imputationsunfähigkeit“ (GU 191) geltend gemacht hatte. Das vollständig zitierte Gutachten hat nicht den Status und nicht die Form eines gerichtsmedizinischen Gutachtens, das zu jener Zeit noch nicht als solches institutionalisiert war. Es ist vielmehr die Stellungnahme eines in den höheren Berliner Kreisen bekannten Praktikers namens Heim, den die Ursinus in Abständen konsultiert hatte. Es hat also seinen Sitz im Leben. Der Mediziner berichtet in seinem Protogutachten ausführlich, wie die Ursinus Krankheitssymptome fingiert und simuliert habe, um ihn herbeiholen, dabehalten und sich interessant machen zu können. „Schwachheit des Verstandes oder überhaupt Geistesverwirrungen“ hingegen habe er an dieser Frau nie bemerkt, „der es gar nicht an einem ausgebildeten Verstande und noch weniger an ausgebreiteten Kenntnissen“ fehle. Sein unwissenschaftliches, aber anschlussfähiges Urteil fasst er anschließend in dem folgenden Satz zusammen: „Stolz, Eitelkeit und ob eine wirkliche oder nur affectirte Wollust sind, soweit ich selbige beurtheilen kann, die Hauptschwächen in ihrem moralischen Charakter.“ (GU 195f.)

Dieses Gutachten entspricht, wie man sagen könnte, dem psychologischen Begehren der literarischen Falldarstellung auf eine perfekte Weise. Es wird bestätigt durch die Reaktion der Ursinus selbst, die „über dies Gutachten sehr erzürnt war“ und dem Gutachter gegenübergestellt zu werden verlangte. Im Rahmen dieser Gegenüberstellung wollte sie auch wissen: „Wie haben Sie das verstanden, daß ich Wollust affectire? Ich kann mir sehr gut denken, daß Weiber so tief sinken, um wollüstig zu sein, aber, wie es möglich sei, daß

22 „Die Geheimrätin Ursinus“. *Der Neue Pitaval* (wie Anm. 17). Bd. 2. S. 161-217. Im Folgenden wird aus dieser Ausgabe im laufenden Text unter Angabe der Sigle GU zitiert.

jemand Wollust affectire, das kann ich mir nicht denken.“ Darauf sagt ihr der Mediziner ins Gesicht, sie habe ein auffallendes Interesse an Gesprächen „über Ehe und Geschlechtstrieb“ bekundet und ihn „glauben machen wollen, daß Sie Empfindungen für diesen Trieb hätten“, er aber habe „im Grunde immer geglaubt, daß Sie auch diese Empfindungen affectirten“. (GU 197)

All dies hat mit den der Ursinus zur Last gelegten Delikten zunächst einmal nichts zu tun. Entsprechend setzt Häring im Anschluss mit der Erklärung ein, dass erst dieses Gutachten „den psychologischen Schlüssel, wenn nicht zu der That, doch zum Charakter der Verbrecherin“ liefere, um dann sein zusammenfassendes Gutachten abzugeben. Bei aller „Erregbarkeit des Nervensystems“ sei sie zu keinem Zeitpunkte auch nur im entferntesten „imputationsunfähig“ gewesen. Die vorgebliche Absicht, sich mit dem von ihr beschafften Arsenik selbst zu vergiften, sei allenfalls ein affektierter Gedanke gewesen, der „weit von der äußersten Strenge eines ernsten Entschlusses geblieben“ sei. Den „hohen Grad an Schwärmerei“, den die Inquirenten des damaligen Verfahrens an der Ursinus entdeckt haben wollen, sei nach den „heutigen Vorstellungen“ auf die „Lust interessant zu erscheinen“ zurückzuführen, die wiederum mit dem „Mangel an geistiger und körperlicher Befriedigung“ zusammenhänge, den die „kräftige, blühende Jungfrau“ an der Seite ihres „kränklichen, tauben“ Gatten empfunden habe. (GU 197-199)

Schon weiter vorne hatte Häring Aussagen der Ursinus wiedergegeben, denen zufolge sie nach ihrer Vernunfttheirat, „wegen der Kränklichkeit ihres Mannes, mit demselben das Übereinkommen getroffen [...], den eigentlichen Zweck der Ehe zu beseitigen“, aber ein leidenschaftliches, von ihrem Mann gefördertes Verhältnis zu einem holländischen Hauptmann namens Ragay „nicht bis zum Bruch der ehelichen Treue gestiegen“ sei. (GU 166f.) Nun befindet er: Da ihr auch dieses Verhältnis „keine Befriedigung“ gewährt habe, habe sie „nach einer anderen Art Befriedigung gesucht“. Wie sie allerdings „in diesem irren Verlangen zur Giftmischerin geworden, darüber sind keine Anzeigen gegeben, nur Vermuthungen erlaubt.“ Nach Härings Vermutung hat sie den Gatten mit Gift aus dem Weg geräumt, nachdem sie wegen seiner schmachvollen Rolle in der Affäre mit Ragay jede „Achtung“ ihm gegenüber verloren hatte, um die Aussicht auf eine zweite Ehe zu haben. Das Unerkanntbleiben dieses Verbrechens habe sie dann „zur Fortsetzung“ gelockt. Womöglich habe sie sich bei der Vergiftung ihrer betagten Tante – so die Hilfskonstruktion – „mit dem Gedanken eingelullt“: „Wie ich dir aus dieser traurigen Welt ver helfe, wo dir keine Freuden mehr blühen, werde

ich auch mir daraus verhelfen und dich an mir selbst rächen.“ Und schließlich kann „eine glückliche Giftmischerin auch auf den Gedanken kommen, gleichgültigere Personen, wie einen unverschämten Bedienten, durch Gift aus dem Wege zu räumen“. (GU 200f.)

So weit, so gut. Die Wahrheit über diese Giftmischerin, die dem Leser hier gutachterlich vermittelt wird, besteht im Kern darin, dass die Ursinus vor sich und anderen Empfindungen affektiert, die sie nicht hat, um sich vor sich und anderen interessant zu erscheinen. Das wäre also ihre vom literarischen Gutachten behauptete Subjektposition. Aber hieße das nicht eigentlich, dass es keinen Kern gibt, oder aber, dass er uns vorenthalten wird? Insofern ist das Ergebnis nicht befriedigend. Zum einen, weil es teilweise auf Vermutungen beruht: Die Ursinus hat nie mehr eingestanden als das, was zu leugnen zwecklos war. Zum anderen, weil es die *Widerstandsenergie* nicht erklärt, mit der die Ursinus ihre eigene Subjektposition behauptet.

Die Darstellung wird affiziert davon, dass die Ursinus jederzeit ihre Fassung bewahrt und eine gute *Figur* gemacht hat.²³ Sie tritt damit gewissermaßen aus der Sphäre des Gutachtens heraus und wird zum Gegenstand eines *Porträts*. Schon die Szene, die Häring als Auftakt gewählt hat, wo die Ursinus bei ihrer Festnahme „keine Miene“ verzogen und ihre Mitspieler beim Whist „wegen der kleinen Störung um Entschuldigung“ gebeten hat, ist schon die Vorbereitung dieses Porträts. Unter seinem Pseudonym Willibald Alexis hat der offensichtlich faszinierte Häring diese Szene später in dem Roman *Ruhe ist die erste Bürgerpflicht* (1852) noch einmal gestaltet.²⁴

Im weiteren Verlauf der Darstellung verschiebt sich der Fokus von der Täterschaft der Ursinus auf ihre Widerstandsenergie. Oder genauer: Ihre Widerstandsenergie erweist sich als ihre eigentliche Tat, an der die Gutachterlichkeit allerdings zuschanden wird. Dieser letzte Abschnitt der Falldarstellung wird eingeleitet durch die Feststellung, dass die „Rolle des Interessantseins“ mit ihrer Festnahme „ausgespielt“ war. (GU 201) Denn nun ist sie „interessant über ihren Wunsch geworden“ und kann „ihre ganze Geisteskraft“ für die Verteidigung ihres Lebens und ihres Rufes verwenden – nicht allein „vor Gericht, sondern durch ihr Benehmen in einem dreißigjährigen Leben, welches der Verurtheilung folgte“:

23 Vgl. dazu Michael Niehaus. „Die Figur der Giftmischerin als Fall der Literatur“. *KulturPoetik* 5 (2005), H. 2. S. 153-168, bes. S. 158-161.

24 Vgl. Willibald Alexis. *Ruhe ist die erste Bürgerpflicht*. Bd. 2. Frankfurt/Main et. al.: Ullstein, 1985. S. 358f. Die Geheimrätin heißt dort übrigens *Lupinus*.

Die Brin villier, die Zwanziger, die Gottfried erklärten sich durch ihre Missethaten für überwunden, die Ursinus, gebrandmarkt in der öffentlichen Meinung, zog es vor, ihr zu trotzen und bis auf ihr Todtenbette die Heroine zu spielen. Ja noch mehr, und wol das Entsetzlichste, auch sie, ohne Bekenntniß, Reue und Buße, strebte, in ihrer Art, nach dem Ruf einer Heiligen. (GU 201f.)

Hier kommt ein *Affekt* zum Vorschein, das moralische Entsetzen, das aber keineswegs mit jener moralischen Disqualifizierung gleichzusetzen ist, die in einem Gutachten zum Ausdruck kommt. Daher ist es gepaart mit der *Faszination*. So werden der Ursinus gleich im nächsten Satz „seltene Verstandeskkräfte“ attestiert. Und „in den Gesetzen“ ist die Ursinus „so bewandert, daß sie ihre Richter in Erstaunen setzte. Das preußische Landrecht schien ihre Lieblingslectüre.“ (GU 202) Das zeigt sich insbesondere in ihrer Verteidigungsschrift, die sie selbst verfasst und sogar veröffentlicht hat.²⁵ Häring lässt ihr in seiner Falldarstellung Recht widerfahren, indem er „keinen Anstand“ nimmt, „diese Schrift in ihrem ganzen Umfange hier mitzutheilen“. (GU 202)²⁶ Vor allem darin behauptet sich die Ursinus gegenüber dem Begutachtetwerden. Im entscheidenden Teil ihrer Verteidigung schreibt sich die Inquisitin zu einer Zeit, in der das gerichtsmedizinische Gutachten noch nicht institutionell verankert ist, selbst ein Gutachten, in dem sie – laut Häring so scharfsinnig, dass jeder „Zweifel an ihrer Zurechnungsfähigkeit [...] aufs schlagendste [...] beseitigt“ wird – darlegt, dass sie die ihr nachgewiesene Vergiftung in einem Zustand der Unzurechnungsfähigkeit und ohne Tötungsabsicht begangen haben muss. Das ergibt sich nach ihrer Konstruktion einerseits aus ihrer Vorgeschichte – denn

die wahre Entschuldigung solcher Vergehen ist die wahre Geschichte ihrer Entstehung. – Dies ist mein unglücklicher Fall. Meine zerstörte Gesundheit, meine exaltirte Gemüthsstimmung [...] hatten das auf Idiosynkrasie gegründete, durch überspannte Phantasie erhöhte Gefühl des Lebensüberdresses in mir geweckt und gefestigt. *So war ich aus der Bahn des vernünftigen Handelns herausgeworfen, und so verlor ich die Sicherheit meiner moralischen Existenz.* (GU 207)

25 *Authentische Vertheidigung der verwittweten Geb. Rätthin Ursinus von ihr selbst aufgesetzt.* Berlin: Dieterici, 1804.

26 Die Verteidigungsschrift nimmt in der Darstellung die S. 202-211 ein.

Aber wie kommt man von einer solchen *allgemeinen* Disposition zu *dieser* besonderen Tat? Das kann die Ursinus nicht beantworten. Sie darf es nicht beantworten können: „Meines Ideenganges bin ich mir in den Momenten des Vergehens nicht bewusst gewesen“, und ob „meine Ideen, *so*, wie ich sie *auf Befragen*, nach meinen *damaligen dunkeln und verworrenen Erinnerungen angab*, in jenen unglücklichen Augenblicken *wirklich vorgeschwebt* haben? – *das vermag ich jetzt nicht zu betheuern*“. (GU 209) Deshalb gilt andererseits: Gerade *weil* die Tat nicht nur kein nachvollziehbares Motiv hat, sondern sich auch nicht aus ihrer Vorgeschichte und ihrem Lebenswandel herleiten lässt, muss sie im Zustand der Unzurechnungsfähigkeit begangen worden sein. Das ist genau die Logik der Nicht-Nachvollziehbarkeit, nach der ein Gutachten Unzurechnungsfähigkeit konstruieren könnte, ohne zu diffamieren.

3. Literatur gegen Gutachten – Der Fall *Woyzeck*

„Wer Indizien für Unzurechnungsfähigkeit sucht, sucht [...] nach Gründen, die zur Tat führen, wie auch nach einem Punkt der Unmöglichkeit, die Tat aus Gründen abzuleiten.“²⁷ So fasst Rüdiger Campe in einem Aufsatz über Büchners *Woyzeck* die Konstruktionsbedingung für Unzurechnungsfähigkeit zusammen. Das selbsterstellte Gutachten der Ursinus folgt in seiner Konstruktion genau dieser Bedingung. Wie aber verhält es sich, wenn es ein Übermaß an Gründen gibt, die zur Tat führen, und wenn überdies die Tat selbst alles andere als unmotiviert und unverständlich ist? Dann haben wir den Fall vor uns, in dem das Gutachten nicht als bloße Konstruktion erscheint, sondern gleichsam *gesättigt* ist.

So war es bei Johann Christian Woyzeck, der am 2. Juni 1821 seine ältere Geliebte erstochen und dafür auf dem Leipziger Marktplatz am 27. August 1824 hingerichtet wurde. Aus Anlass dieses Ereignisses wurde – behördlich gewünscht – eine Broschüre veröffentlicht, die den Titel trug: *Die Zurechnungsfähigkeit des Mörders Johann Christian, nach Grundsätzen der Staatsarzneikunde erwiesen*. Es handelte sich um das Gutachten des bekannten und

27 Rüdiger Campe. „Johann Franz Woyzeck. Der Fall im Drama“. *Unzurechnungsfähigkeiten. Diskursivierungen unfreier Bewußtseinszustände seit dem 18. Jahrhundert*. Hg. Michael Niehaus/Hans-Walter Schmidt-Hannisa. Frankfurt/Main et al.: Lang, 1998. S.209-236, hier S. 233.

verdienstvollen Mediziners Dr. Johann Christian August Clarus, der mit der Untersuchung von Woyzeck betraut worden war und ihn mehrmals besucht hatte. Es löste in der Folge die umfangreichste Debatte um das Problem der Unzurechnungsfähigkeit in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts aus, an der sich fast alle namhaften Vertreter gerichtlichen Psychologie mit eigenen Veröffentlichungen beteiligten.²⁸

Die Ausgangslage setzt ein Maximum an Gutachterlichkeit frei. Auf der einen Seite steht der mit staatlichen Ehrungen und Ämtern überhäufte Mediziner, auf der anderen Seite ein Individuum, von dem schon das Vorwort zum Gutachten erklärt, es sei „durch ein unstätes, wüstes, gedankenloses und unthätiges Leben von einer Stufe der moralischen Verwilderung zur anderen herabgesunken“. Bei dessen Beurteilung sei „die *unverletzliche Heiligkeit des Gesetzes*“ im Blick zu behalten.²⁹ Das Gutachten stellt den Lebensweg Woyzecks anhand der Aufzählung der von ihm genutzten Schlafstätten als einen unaufhaltsamen Abstieg dar. In den Tagen vor der Tat hatte sich der Wohnungslose im Freien herumgetrieben. In dem Bild, das daraus entsteht, erscheinen die Zeichen der Verwirrung – die Angstzustände und das zeitweilige Stimmenhören – als Teil einer Reihe anderer Verhaltensauffälligkeiten, vor allem der Alkoholprobleme und der Tötlichkeiten gegenüber dem späteren Opfer. Es wird also die „Serie des Subpathologischen und Paralegalen“³⁰ erstellt, die die Tat rückwirkend als folgerichtig erscheinen lässt. Auch die Ausführung der Tat fügt sich in dieses Schema ein. In einem desolaten Eifersuchtsanfall hat sich Woyzeck mit einer Klinge bewaffnet, um seine untreue Geliebte damit zu töten. Dann war er ihr aber zufällig begegnet, hatte sie nach Hause begleitet und nach eigenem Bekunden „an seinen Vorsatz nicht wieder gedacht“, bis ihn ihre Abschiedsbemerkung so in Zorn versetzte, dass er siebenmal zustach.³¹

28 Vgl. die „Dokumentation der Debatte um den Woyzeck-Prozess“ in Georg Büchner. *Sämtliche Werke und Schriften. Historisch-kritische Ausgabe mit Quellendokumentation und Kommentar (Marburger Ausgabe)*. Hg. Burkhard Dedner. Bd. 7.2.: *Georg Büchner „Woyzeck“. Text, Editionsbericht, Quellen, Erläuterungsteil*. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 2005. S. 355-360.

29 „Dokumentation der Debatte um den Woyzeck-Prozess“ (wie Anm. 28). S. 260. Das Gutachten von Clarus ist in der Marburger Ausgabe vollständig abgedruckt.

30 Foucault. *Die Anormalen* (wie Anm. 10). S. 39.

31 Clarus. „Zurechnungsfähigkeit“ (wie Anm. 28). S. 271.

Die gutachterliche Darstellung fördert also eine Tat zutage, die sowohl geplant und vorsätzlich wie impulsiv und ungeplant ist; sowohl das Ergebnis eines Lebenswandels wie einer Ausnahmesituation; sowohl zwangsläufig wie zufällig. Und sie fördert einen Täter zutage, der sich selbstverschuldet in die Lage gebracht hat, in der ihn seine Affekte zu einer Tat trieben, die er auch in diesem Moment noch hätte unterlassen können. Das Gutachten ist insofern ein voller Erfolg, als es für Clarus keinen Punkt der Unmöglichkeit gibt, die Tat aus Gründen abzuleiten. Die Tat ist nur allzu erklärlich und dem Täter gleichwohl oder gerade deshalb zuzurechnen – das „*Uebergewicht der Leidenschaft über die Vernunft*“ ist „*die einzige Triebfeder derselben gewesen*.“³² Das kann man *nachvollziehen*. Freilich verliert das begutachtete Subjekt, als ein verkommenes Subjekt, dem gleichwohl der Rechtsstandpunkt zugemutet wird, dabei letztlich seine *Würde*.

Alles, was Georg Büchner 1836, als er an dem später mit *Woyzeck* betitelten dramatischen Fragment arbeitete, über Johann Christian Woyzeck wissen konnte, geht auf das Gutachten von Clarus zurück. Man muss Büchners *Woyzeck* als Einspruch gegen den Woyzeck von Clarus sehen. Das Drama bezieht sich weniger auf den historischen Woyzeck³³ als auf die Subjektposition, in die das Gutachten von Clarus den begutachteten Woyzeck versetzt hat (deshalb ist dieses Gutachten Teil der Literaturgeschichte geworden). Büchner wendet sich nicht gegen das Ergebnis des Gutachtens, sondern gegen die *Gutachterlichkeit* – gegen die Position, von der aus im Gutachten gesprochen wird.

Zur Erklärung des zu jener Zeit aus einer unerhörten sozialen Schicht stammenden Dramenprotagonisten Woyzeck wird oft auf ein von Büchner dem Dichter Lenz in den Mund gelegtes Zitat aus dem sogenannten ‚Kunstgespräch‘ der gleichnamigen Erzählung angeführt: „Man versuche es einmal und senke sich in das Leben des Geringsten und gebe es wieder.“³⁴ Diese Aufforderung ist an *die Literatur* gerichtet. Außerhalb der Literatur ist das

32 Clarus. „Zurechnungsfähigkeit“ (wie Anm. 28). S. 294.

33 Büchner hat bei seinem Protagonisten gravierende Änderungen gegenüber dem historischen Woyzeck vorgenommen, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann. Vgl. zu den Beziehungen zwischen Fall und Drama etwa Campe. „Johann Franz Woyzeck“ (wie Anm. 27).

34 Georg Büchner. *Sämtliche Werke, Briefe und Dokumente*. Hg. Henri Poschmann unter Mitarbeit von Rosemarie Poschmann. Bd. 1. *Dichtungen*. Frankfurt/Main: Insel, 2002. S. 234.

Gutachten zu dieser Zeit letztlich der einzige diskursive Ort, der sich mit dem ‚Leben eines Geringsten‘ beschäftigen kann. Freilich beschäftigt sich das Gutachten mit diesem Leben, *ohne* sich in dasselbe zu versenken. Gleichwohl werden die gutachterliche und die literarische Darstellung in jener Epoche, die man Vormärz nennt, bis zu einem gewissen Grade zu ungewollten Zwilingsbrüdern, die sich gegenseitig in ein zweideutiges Licht tauchen.

Um Einspruch gegen die Gutachterlichkeit zu erheben, genügt es nicht, ein *Gegengutachten* zu verfassen – ein mitfühlendes Gutachten, wo jenes unbeteiligt war; ein gerechtes, wo jenes ungerecht war; ein abgestuftes, wo jenes kategorisch war. Man muss vielmehr zu einer Darstellung kommen, in der es unmöglich ist, ein Gutachten abzugeben. Diese Unmöglichkeit wird in Büchners *Woyzeck* auf unterschiedlichen Ebenen und vielfache Weise erzeugt. So wird die geschlossene Darstellung eines synthetisierenden Berichterstatters durch eine Folge unverbundener Szenen ersetzt. An die Stelle einer linearen Lebensgeschichte tritt die Verdichtung zu einer zusammengesetzten Situation, die uns eine Existenz im Ausnahmezustand zeigt. Dazu gehört auch die Situation des entwürdigenden Begutachtetwerdens, die das Drama schon in die Vorgeschichte der Tat hineinnimmt und es als eine bloße Frage der Willkür oder der Macht erscheinen lässt, wer in die Position des Gutachters und wer in die Position des Begutachteten gerät.³⁵ Die theoretischen Voraussetzungen des Zurechnungsproblems werden ebenfalls satirisch behandelt und unter anderem mittels Infragestellung der Differenz zwischen Mensch und Tier untergraben.³⁶

Vor allem aber bringt Büchner den Menschen als geschaffene Kreatur ins Spiel. Erst über diese religiöse Ebene gelingt es ihm, *Woyzeck* eine Subjektposition zuzuordnen, die sich dem Begutachtetwerden vollends entzieht. Im Clarus-Gutachten ist *Woyzecks* Angst vor den Freimaurern natürlich

35 *Woyzeck* wird etwa als „interessanter casus“ bezeichnet, und es wird ihm die „schönste aberratio mentalis“ bescheinigt. (Büchner. *Sämtliche Werke* [wie Anm. 34]. S. 158) Die Begutachtung wird mit dem Experimentalverhalten kombiniert und satirisch behandelt: Die Diagnosen werden aus dem Stand und auf lachhafter Grundlage gestellt und zeigen die begutachtenden Instanzen als nicht weniger verhaltensauffällig als ihr Objekt.

36 Der Doktor erklärt *Woyzeck*, nachdem dieser „an die Wand gepisst“ hat „wie ein Hund“, „der Mensch ist frei, in dem Menschen verkärt sich die Individualität zur Freiheit“ (Büchner. *Sämtliche Werke* [wie Anm. 34]. S. 157). Umgekehrt ist das „astronomische Pferd“ (ebd., S. 149) durch „Erziehung“ kein „viehdummes Individuum“ mehr, sondern „ein Person“ (ebd., S. 151).

ein bloßes Symptom. Das *Drama* hingegen, das von der ersten Szene an mit apokalyptischen Anklängen und biblischen Verweisen durchsetzt ist, macht daraus Ernst. Es teilt Woyzecks Sicht auf die gefallene Welt, indem es sie unwidersprochen lässt. Wenn Woyzeck, nachdem ihm die Augen geöffnet worden sind, zu sich selbst mit erstickter Stimme spricht: „Warum blast Gott nicht [die] Sonn aus, daß alles in Unzucht sich übereinander wälzt, Mann und Weib, Mensch und Vieh“³⁷, so korrespondiert dies Maries Bitte an Gott, er möge sie von der Sünde abhalten, weil sie selbst es nicht vermag.³⁸ Dadurch befindet sich Woyzeck in der Position dessen, der eben nicht nur *Objekt* ist – Gegenstand von Spott, von Experimenten, von Begutachtungen –, sondern in ausgezeichneter Weise *Subjekt*. Er ist ein Leidender, der gewissermaßen *in* seinem Wahn und *durch* seinen Wahn die Leiden der Welt auf sich nimmt. Anders als das Gutachten von Clarus beschäftigt sich das Drama also mit dem subjektiven *Sinn*, den der Täter seiner Tat beilegt. Woyzecks Tat hat bei Büchner nicht nur ein *Motiv*, sie erfährt zugleich auch eine *Begründung*. Dass Woyzeck zur Tat *getrieben* wird, ist nur die eine Seite, zugleich führt er sie als eine Art *Auftrag* aus und nimmt sie auf sich. Es ist diese subjektive Dimension, für die die Textsorte Gutachten zwangsläufig blind bleiben muss. Wer sich in dieser Weise in den *subjektiven Sinn* einer Tat *versenkt*, befindet sich diesseits oder jenseits der gutachterlichen Frage nach der Zurechnungsfähigkeit.

37 Büchner. *Sämtliche Werke* [wie Anm. 34]. S. 163.

38 Vgl. Büchner. *Sämtliche Werke* [wie Anm. 34]. S. 166.